



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG, BT-Drs.
20/12349)**

Berlin, 06.11.2024
Abt. II/jg

A. Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), deren bundesweit rund 210.000 Mitglieder in sensiblen Bereichen beruflich tätig sind, die den Schutz ihrer Meldedaten besonders wichtig macht, nutzt die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf in Sachen 3. BMGÄndG Stellung nehmen zu können.

Polizeibeschäftigte und ihre Angehörigen sind Anfeindungen und Angriffen im besonderen Maße ebenso ausgesetzt, wie die Beschäftigten der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte ebenso wie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende. Immer wieder kommt es in der Praxis zu Einschüchterungsversuchen im privaten Bereich. Dabei sind insbesondere Einsätze im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität, kriminellen Clans und Rockergruppen zu nennen. Zum Teil werden schon bei Einsätzen verbale Drohungen gegenüber den Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen und ihren Angehörigen ausgesprochen. An diesem Umstand hat sich seit der bzw. durch die letzte Änderung des Bundesmeldegesetzes leider nichts Grundlegendes geändert.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die GdP den Vorstoß grundsätzlich, das Melderecht zu ändern und dabei sowohl die Voraussetzungen für das Erlangen einer Melderegisterauskunft als auch die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskunftssperren gem. § 51 BMG anzupassen.

Aus Sicht der GdP greift das Vorhaben jedoch zu kurz. Insbesondere bedauert die GdP, dass es mit der geplanten Änderung keine Festlegung von berufsbezogenen Regelfällen geben soll, die eine unbürokratische Umsetzung der selbst gewünschten Auskunftssperre (z. B. für Polizeibeschäftigte, Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende) ermöglichen würde.

Die bundesgesetzliche Festlegung einer vereinfachten, unbürokratischen Erlangung einer Auskunftssperre von Personen aufgrund ihrer aktuellen oder früheren Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und von deren Angehörigen wäre aus Sicht der GdP die vorzugswürdige Alternative zum nun vorgeschlagenen Verfahren.

B. Im Einzelnen

Zu den geplanten Änderungen hinsichtlich § 51 BMG

■ Zu Absatz 4 Satz 1

Die vorgesehene Verlängerung der gesetzlichen Frist der Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre begrüßt die GdP grundsätzlich.

Wir regen jedoch an, die Auskunftssperre für selbstgewünschte Auskunftssperren für bestimmte zu definierende Personengruppen (bspw. für Polizeibeschäftigte sowie deren Angehörige sowie Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende) unbegrenzt bzw. ggf. bis auf Widerruf zu erteilen. Die Begründung zum Verzicht auf dieses Vorgehen, wonach eine pauschale Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu einer sehr hohen Zahl

möglicherweise nicht gerechtfertigter Auskunftssperren führen und ein Hindernis für erfolgreiche Digitalisierungsprozesse darstellen würde, überzeugt nicht.

Hierdurch würde dieser Personenkreis davon entlastet, sich immer wiederkehrend mit der Verlängerung befassen zu müssen. Zugleich werden die Meldebehörden entlastet.

■ Zu Absatz 4a

Eine vorläufige Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung der Voraussetzungen zu ermöglichen, begrüßen wir.

Änderungswünsche der GdP mit Blick auf § 51 BMG

Bei einer gewünschten Auskunftssperre durch die Meldebehörden gem. § 51 BMG müssen durch die Betroffenen in der Praxis zurzeit umfangreiche Falldarstellungen geschildert werden. Bundesweit zeichnet sich der aktuelle Prozess der Erlangung einer Auskunftssperre für Polizeibeschäftigte, Beschäftigte der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigte sowie uniformierte Ordnungsamtsmitarbeitende und deren Angehörige damit durch eine uneinheitliche und unnötige bürokratische Praxis aus.

Vor diesem Hintergrund regt die GdP an, in § 51 BMG die Möglichkeit einer pauschalen Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (insb. von Polizeibeschäftigten, Beschäftigten der Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, Zollbeschäftigten sowie uniformierten Ordnungsamtsmitarbeitenden) neu aufzunehmen.

Dies ließe sich unserer Einschätzung nach z. B. über eine Auflistung von Berufsgruppen in § 51 Abs. 1 regeln, deren Mitglieder und ehemalige Mitglieder die Möglichkeit einer pauschalen Erteilung einer Auskunftssperre bekommen sollen, ohne dass sie den aktuellen bürokratischen Aufwand betreiben müssen, der eine Hürde für die Antragsstellenden ebenso darstellt, wie eine verzichtbare Arbeitsbelastung für die bearbeitenden Stellen.